

Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 21. November 2015
und der aufsichtsrechtlichen Genehmigung vom 15. Dezember 2015

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Amtsperiode

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV). Die Vertreterversammlung wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Kreises "Amt Neuhaus" des Landes Niedersachsen.

II. WAHLAUSSCHUSS

§ 3 Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der KVMV bestellt einen Wahlausschuss.
- (2) Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Beisitzern, die wahlberechtigte Mitglieder sein müssen. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind in ausreichender Zahl Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Bewerber auf Wahlvorschlägen sein.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat

1. die wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder festzustellen,
2. den Zeitraum für die Vornahme der Wahl zu bestimmen,
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
4. das Wahlergebnis zu ermitteln und bekannt zu machen,
5. die Vorschriftsmäßigkeit der Wahl zu prüfen und über Einsprüche dagegen zu entscheiden.

§ 5 Verfahren im Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters und von mindestens zwei Beisitzern beschlussfähig. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die vorbereitenden Verfügungen werden vom Wahlleiter erlassen.
- (3) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben der KVMV oder in dem zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt der KVMV oder der Landesärztekammer.

III. ZUSAMMENSETZUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus einer Gesamtzahl von 25 stimmberechtigten Vertretern der KVMV zusammen, wobei der Wahlausschuss die zu wählende Zahl der Vertreter der Mitglieder getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten feststellt.
Dabei wird zunächst das Verhältnis der Gesamtzahl der Psychotherapeuten zu der Gesamtzahl der ärztlichen Mitglieder festgestellt und danach die Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten in der VV ermittelt; sie beträgt höchstens ein Zehntel der Zahl der Vertreter in der VV.
Die nach Abzug der Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten von der Gesamtzahl der Vertreter verbleibende Zahl von Vertretern entfällt auf die ärztlichen Mitglieder.
Die Berechnung des Verhältnisses erfolgt nach dem d'Hondtschen System.
- (2) Die Mitgliederzahlen werden auf einen vom Wahlausschuss zu benennenden Stichtag des Wahljahres festgestellt.

§ 7 Mitglieder

Mitglieder der KVMV sind:

- a) die zugelassenen Ärzte (Vertragsärzte) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten),
- b) die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V sowie die in den Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind,

- c) die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und Krankenhauspsychotherapeuten,
- d) die bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V angestellten Ärzte oder Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

Eine halbtägige Beschäftigung liegt vor, wenn der Angestellte mindestens 20 Stunden pro Woche beschäftigt ist.

IV. WAHLMODUS: GRUPPENWAHL

§ 8 Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder

- (1) Die Vertreter aus der Gruppe der Vertragsärzte werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen oder Einzelwahlvorschlägen, wobei letztere als kleinstmögliche Form einer Liste anzusehen ist.
Jedem Wahlberechtigten stehen so viele Stimmen zu, wie Vertreter für die Gruppe der Vertragsärzte in die VV gewählt werden können.
Dabei kann er Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen auswählen (panaschieren).
- (3) Bei der Auszählung wird dann zunächst die Anzahl der Sitze für jeden Wahlvorschlag auf der insgesamt für seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Gesamtstimmenzahl) nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt.
Danach werden die Sitze an die Bewerber innerhalb der jeweiligen Listen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen verteilt.
Die Kandidaten einer Liste, die nicht gewählt wurden, sind Nachfolger. Endet das Mandat eines Mitgliedes der VV nach § 8 Abs. 5 der Satzung, rückt aus der Liste dieses ehemaligen Mitgliedes der Nachfolger mit der höchsten Stimmenzahl in die VV nach. Im übrigen gilt § 8 Abs. 6 der Satzung.

§ 9 Wahl der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder

Die Vertreter der Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
Die Wahl erfolgt entsprechend den in § 8 beschriebenen Grundsätzen.

§ 10 Wahlkreis

- (1) Wahlkreis für die zu wählenden Vertreter der Mitglieder ist der in § 2 beschriebene Bereich der KV Mecklenburg-Vorpommern.

V. WAHLBERECHTIGTE UND WÄHLBARE ÄRZTE UND PSYCHOTHERAPEUTEN, WÄHLERLISTEN

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KVMV die in das besondere Verzeichnis der KVMV eingetragen sind.
- (2) Wählbar nach Maßgabe der Gruppenzugehörigkeit sind alle wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist unbeschadet der Mitgliedschaft nicht,
 - a) wer unter Pflegschaft oder Betreuung steht,
 - b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - c) wer , sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 StGB i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - d) wer sich in Haft befindet,
 - e) wem durch Richterspruch oder durch ein Gericht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

§ 12 Eintragung in die Wählerliste

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerlisten der KVMV eingetragen ist.

§ 13 Wählerlisten der Ärzte

Der Wahlleiter lässt durch die KVMV Listen der wahlberechtigten Ärzte herstellen.

§ 14 Wählerlisten der Psychotherapeuten

Der Wahlleiter lässt durch KVMV Listen der wahlberechtigten Psychotherapeuten herstellen.

§ 15 Auslegung der Wählerlisten

Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Listen in der Geschäftsstelle der KVMV in Schwerin und in den Kreisstellen der KVMV zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten ausliegen. Die Auslegung ist mit dem Ort der Auslegung, dem Datum des Beginns und des Endes der Auslegungsfrist durch Rundschreiben der KVMV oder in dem zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt der KVMV oder der Landesärztekammer bekanntzugeben.

§ 16 Einsprüche gegen die Wählerlisten

Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden.

Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 17 Änderungen in den Wählerlisten

(1) Wer in einer der Wählerlisten eingetragen worden ist, darf nur gestrichen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses in die Wählerlisten aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(3) Wenn zur Berichtigung der Wählerlisten Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen werden, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen in den Wählerlisten sind als Nachfrage aufzunehmen.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche sind die Wählerlisten durch den Wahlausschuss abzuschließen (Feststellung der Wählerliste). Auf einem Vorblatt zur Wählerliste oder zur Wahlkartei ist für die Gruppen nach § 10 zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Das Ergebnis ist der KVMV mitzuteilen.

VI. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 18 Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 19 Anberaumung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss gibt die Wahl bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Wahlzeitraum (das Datum des ersten und letzten Wahltages),
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,

3. Hinweise über die Bestimmung für die Aufstellung der Wahlvorschläge, die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vertreter, sowie das Verfahren bei der Durchführung.

(3) Die Wahlbekanntmachung und die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten können miteinander verbunden werden.

§ 20 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber aufführen und darf das Dreifache der Zahl der für die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter in der Gruppe nicht überschreiten.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Bewerber sind mit Vornamen, Familiennamen, Wohnort und Praxissitz sowie Gebietsbezeichnung/ Facharztbezeichnung so genau zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

(3) Es ist nicht zulässig, auf mehreren Wahlvorschlägen zu kandidieren.

§ 21 Form des Wahlvorschlages

(1) In jedem Wahlvorschlag muss gekennzeichnet sein, ob er von der Gruppe der Ärzte oder von der Gruppe der Psychotherapeuten eingebracht ist.

(2) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20, bei der Gruppe der Psychotherapeuten von 10 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein, die nicht als Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein dürfen. Deutliche Angabe des Vor- und Familiennamens, des Wohnortes und in größeren Städten der Straße und Hausnummer ist erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Repräsentant der Wähler, von welchem der Wahlvorschlag ausgeht, der zweite Unterzeichner gilt als sein Stellvertreter. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm Vertretenen die zur Beseitigung von rechtlichen Bedenken erforderlichen Aufklärungen zu geben.

(3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

(4) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt; unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

§ 22 Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel innerhalb einer Woche.
- (2) Nach Beseitigung aller Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,
 1. die nicht wählbar sind,
 2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
 3. für welche die nach § 21 Abs. 3 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
 4. die über die nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zulässige Zahl hinausgehen.
- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und dem Repräsentanten des Wahlvorschlages (§ 21 Abs. 2 Satz 3) mitzuteilen.
- (5) Zwischen dem Veröffentlichungstag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 23 Wahl bei fehlendem Wahlvorschlag für eine Gruppe

Ist nach Ablauf der Frist für eine Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht worden, so darf die Wahl gleichwohl durchgeführt werden, wenn der Wahlleiter durch Bekanntmachung in einem geeigneten Veröffentlichungsblatt die Frist zur erneuten Einreichung eines Wahlvorschlages für die Gruppe um zwei Wochen verlängert hat und auch diese Frist erfolglos verstrichen ist.

§ 24 Zugelassene Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge erhalten eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter.

§ 25 Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter beauftragt die KVMV mit der Herstellung der Stimmzettel nach Gruppen (§§ 8 und 9) und deren Versendung an die Wahlberechtigten.

- (2) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Ordnungsnummer des Eingangs, und innerhalb der Wahlvorschläge die Namen aller Bewerber in der Reihenfolge, wie sie als Wahlvorschlag eingegangen sind.
- (3) Die Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe erhalten zum Beginn der Wahl die Stimmzettel der Bewerber ihrer Gruppe und den Wahlausweis sowie den Wahlumschlag.

§ 26 Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von höchstens so vielen Namen (Bewerbern) auf dem Stimmzettel wie Vertreter aus der Gruppe zu wählen sind.
- (2) Werden mehr Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Der Stimmzettel muss in den als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag gelegt werden. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in dem zweiten gelieferten äußeren Umschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit dem Stimmzettel den Wahlausweis enthält.
- (4) Der Wahlbrief muss bis 15.00 Uhr des letzten Tages der Wahlfrist der KVMV zugegangen sein.

§ 27 Zählung der Stimmen

- (1) Die äußeren Umschläge mit den Stimmzetteln bleiben bis zur Stimmzählung ungeöffnet.
- (2) Am Tage nach Abschluss der Wahl werden die abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss gezählt. Nach Öffnung der äußeren Umschläge, nach Prüfung des Wahlausweises und Streichung des Wählers in der Wählerliste, wird der mit der Aufschrift "Wahlumschlag" versehene Umschlag ungeöffnet entnommen und in eine Wahlurne gesteckt. Erst nach Öffnung aller Umschläge werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und die gültigen Stimmzettel ausgezählt.

§ 28 Ungültigkeit von Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. die mit unzulässigen Angaben versehen sind,
4. auf denen mehr Namen angekreuzt wurden, als Vertreter zu wählen sind.

VII. WAHLNIEDERSCHRIFT

§ 29 Inhalt und Beilagen

(1) Über die Abstimmung und die Feststellung der Stimmzettel ist eine Niederschrift aufzunehmen und nach Abschluss von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen (Wahlniederschrift).

(2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die Stimmzettel nebst Umschlägen beizulegen.

VIII. FESTSTELLUNG UND BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Stimmenverhältnis nach Maßgabe der in den §§ 8 f. beschriebenen Grundsätzen fest.

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Ergebnis der Wahl mit den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen sowie die sich hieraus ergebene Zusammensetzung der Vertreterversammlung werden vom Wahlleiter bekannt gemacht.

(2) Außerdem setzt der Wahlleiter die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

IX. WAHLANFECHTUNG

§ 32 Wahleinsprüche

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von allen Wahlberechtigten binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden.

§ 33 Einspruchsgründe

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter nicht wählbar gewesen sei oder

2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Stellvertreter auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 34 Entscheidung

Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

§ 35 Bekanntmachung von Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses, zu denen eine Entscheidung nach § 34 führt, werden in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt gemacht.

§ 36 Neuwahl bei Ungültigkeit einer Wahl

Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Wahlausschuss binnen einem Monat auszuschreiben.

X. WAHLAKTEN

§ 37 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten werden bei der KVMV bis zum Ablauf der Amtsperiode aufbewahrt.

Schwerin, den 5. Januar 2016

Dipl.-Med. Torsten Lange
Vorsitzender der Vertreterversammlung

